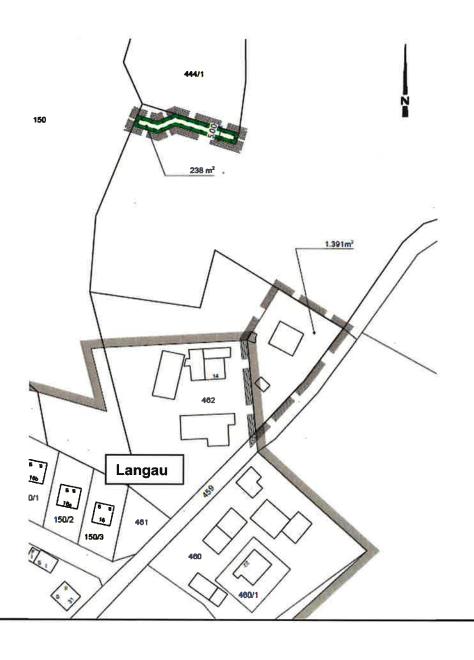
## Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Erlass einer Satzung zur Erweiterung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Langau Nord-Ost nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Rettenbach hat in der Sitzung vom 02.05.2024 beschlossen, die Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Langau zu erweitern.

Die nordöstliche Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 462 der Gemarkung Rettenbach soll in den Geltungsbereich der Erweiterung der Ortsabrundungssatzung (Einbeziehungssatzung) aufgenommen werden.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.



Ein Entwurf der Einbeziehungssatzung mit den erforderlichen Planunterlagen wurde vom Ing.-Büro Altmann, St.-Gunther-Straße 4, 93413 Cham ausgearbeitet.

Gemäß § 34 Abs. 6 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB ist der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Beteiligung erfolgt im Zuge einer öffentlichen Auslegung.

Die Planunterlagen werden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

## 12. September 2024 bis 14. Oktober 2024

im Internet veröffentlicht.

In diesem Zeitraum können die genannten Unterlagen sowie diese Bekanntmachung im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:

https://www.landkreis-cham.de/service-beratung/geoinformationen/geoservices/auslegungen/gemeinde-rettenbach/

oder

auf der Homepage der Gemeinde Rettenbach unter: www.rettenbach.eu auf der Startseite.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein, im Rathaus in Falkenstein, Marktplatz 1, Zimmer 11 öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Stellungnahmen während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
- dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können,
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ortsabrundungssatzung unberücksichtigt bleiben können.

Falkenstein, 09.09.2024

Gemeinde Rettenbach

Ham<mark>perl</mark> 1. Bürgermeister

## **Bekanntmachungsnachweis**

Ortsüblich bekannt gemacht durch:

- Anschlag an der Amtstafel
  ausgehängt am: 09.09.2024
  abgenommen am:
- 2. Veröffentlichung durch Presse und Internet

Falkenstein.

I.A.